



VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr	1
§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe	2
§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit.....	2
§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit	2
§ 6 Bare Auslagen	3
§ 7 Fälligkeit der Gebühr	3
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	3
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 10 Beitreibung	4
§ 11 Inkrafttreten	4

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.



§ 2

Gebührenpflichtiger/Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie wer durch die Verwaltungstätigkeit unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß der Anlage zu bemessen.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (3) Verwaltungsgebühren werden zudem nicht erhoben für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden und für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde ergeben.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils gültigen Fassung.



- (2) Auf Antrag kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint bzw. eine unangemessene Härte darstellt.

§ 6

Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Aufwendungen für Übersetzungen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung und des KAG entsprechend.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme angefallen wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.



- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

§ 10

Beitreibung

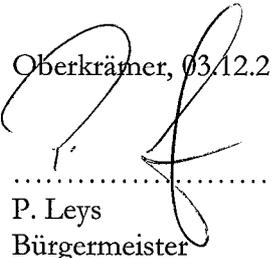
Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]) in der jeweils aktuellen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 12.04.2002 außer Kraft gesetzt.

Oberkrämer, 03.12.2021


.....
P. Leys
Bürgermeister



Anlage - Gebührentarif

Tarif-Nr.	Amtshandlung/Verwaltungstätigkeit	Einheit	Gebühr
A	<u>Allgemeine Verwaltungstätigkeiten</u>		
1	Ablichtungen bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,50 €
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	je angefangener Seite	1,50 €
3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Stellungnahmen, Bescheinigungen, etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene ½ Stunde	7,50 €
4	Erteilung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Bescheinigung, etc.	je Ausfertigung	3,50 €
5	Abgabe von Satzungen, B-Plänen, etc. in Papierform	je Seite	3,50 €
6	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern	je angefangene ¼ Stunde	6,00 €
7	Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht öffentlich ausgelegt	je angefangene ½ Stunde	22,50 €
8	Erteilung von schriftlichen Auskünften/Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	je angefangene ¼ Stunde	11,50 €
9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages/einer Erklärung, die vom Antragsteller zu dessen Nutzen gewünscht ist (ausgenommen Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Gemeinde Oberkrämer)	je angefangene ¼ Stunde	11,00 €
10	Zusammenstellung von statistischem Material auf Grundlage spezieller Anforderungen	je angefangene ½ Stunde	27,00 €
B	<u>Einwohnermeldeamt</u>		
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften/Handzeichen	je Beglaubigung	3,50 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Plänen, etc.	je Seite	2,00 €
2	Bearbeitung von Verlustanzeigen von Personalausweisen, vorl. Personalausweisen, Reisepässen und vorl. Reisepässen	je Verlustanzeige	6,00 €
C	<u>Finanzverwaltung</u>		
1	Zweitausfertigung von Steuerquittungen/Steuerbescheiden	je Antrag	3,50 €
2	Ersatz für verlorene/zerstörte Hundesteuermarke	je Antrag	11,50 €



3	Aufstellungen aus Steuerkonten, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben	je angefangene ¼ Stunde	13,50 €
4	Auszug/Zusammenstellung offener Posten aus Konten	je angefangene ¼ Stunde	13,50 €
5	Beendigung eines SEPA-Lastschriftmandats aufgrund fehlender Deckung, wegen Widerspruch oder nicht mitgeteilter Änderung der Bankverbindung	je angefangene ½ Stunde	27,50 €
6	Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	je Bescheinigung	15,50 €
D	<u>Ordnungsamt</u>		
1	Einfangen eines Fundtiers	je Tier	23,00 €
2	Transport und Aufbewahrung eines Fundtiers (zzgl. der Kosten der Versorgung)	je Tier	23,00 €
3	Erstellen einer Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichen Straßen und kommunalen Anlagen		23,00 €
4.1	Baumfällgenehmigung zur Wahrung/Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Privatgrundstücken	je Genehmigung	46,50 €
4.2	Baumfällgenehmigung aufgrund eines Bauantrages	je Genehmigung	46,50 €
5	Bearbeitung eines Antrages auf Änderung von Erlaubnissen nach § 34 a - j GewO	je Antrag	62,00 €
E	<u>Bauamt</u>		
1	Abgabe grundbuchmäßiger Erklärungen (bspw. Vorrangseinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen, sonst. Erklärungen für das Grundbuch)	je Antrag	11,50 €
2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen/Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach BauGB	je Antrag	11,50 €
3.1	Vergabe einer Hausnummer	je Antrag	18,50 €
3.2	Vergabe einer weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend)	je Antrag	9,00 €
4	Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben	je angefangene ½ Stunde	55,50 €

Oberkrämer, 03.12.2021

.....
P. Leys
Bürgermeister